

# Statuten des Forums Handspinnen Schweiz

(Stand 20.2.2021)

## 1. Name

Forum Handspinnen Schweiz  
Forum svizzer per il filar a maun  
Forum svizzero per la filatura a mano  
Forum suisse pour le filage à la main  
Swiss Forum for Handspinning

## 2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin.

## 3. Ziele und Zweck

Das Forum fördert das Handspinnen und das Garndesign als Handwerk und als kreative Tätigkeit.

Das Forum

- ist Anlaufstelle für Fragen rund um das Thema Handspinnen. Handspinnen als Oberbegriff umfasst die Themen: Fasergewinnung und Faservorbereitung, Färben, Spinnen und Zwirnen auf der Spindel und auf dem Spinnrad, Garndesign sowie Techniken der Weiterverarbeitung des Garns.
- bietet Gelegenheit, sowohl Grundlagenkenntnisse des Handwerks als auch vertiefte Kenntnisse zu einzelnen Themen zu erwerben (Zertifikate im Handspinnen, Fachseminare, Vermittlung von Kursen)
- fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern mittels Newsletter und Veranstaltungen
- schafft Vernetzungen mit Personen, Gruppen und Organisationen, die im näheren und weiteren Umfeld des Handspinnens tätig sind (Faserlieferanten, Geräteanbieter, FärberInnen, textile Handarbeiten, textile Künste, traditionelles Handwerk, Märkte, Messen u.a.)
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit

## 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung pro Person und Kalenderjahr festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit.
- Spenden und Zuwendungen aller Art.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 5. Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder mit Stimmrecht können alle interessierten Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung und durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Der Vorstand kann innert sechs Monaten einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Wahl in ein Fachgremium kann vom Nachweis von Fachkenntnissen im Handspinnen abhängig gemacht werden.

Personen, die sich in ausserordentlichem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Jedes Mitglied hat die Interessen, Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Adressdaten sind vertraulich zu behandeln.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Tod.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jederzeit möglich, für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, ausschliessen.

Das betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Einsprache erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## 8. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## 9. Die Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, sie findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich

unter Angabe der Traktandenliste elektronisch eingeladen. Traktandierungsanträge können bis spätestens eine Woche zuvor an den Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands und Wahlen
- e) Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- f) Festsetzen des Tätigkeitsprogramms
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Entscheid über strittige Ausschlüsse
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über das Auflösen des Vereins und die Verwendung der restlichen Finanzen
- k) Weiteres und Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung effektiver Spesen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Kassierstelle

Die Aufgabengebiete Aktuariat und Sekretariat werden vom Vorstand aufgeteilt.

### Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
- Er führt die laufenden Geschäfte.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen/Fachgruppen einsetzen.

- Er kann auswärtige Personen für Workshops, Vorträge etc. gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.
- Der Verein verwaltet seine Finanzen selber und der Kassier führt die Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben.

#### 11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, maximal eine Wiederwahl ist möglich.

#### 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung der vorhandenen Aktiven entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Berücksichtigung des Vereinszwecks.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2014 in Zofingen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der 1. Mitgliederversammlung vom 28. 2. 2015 wurde der französische Name geändert und unter Pkt. 5 eine Textänderung vorgenommen. An der 3. Mitgliederversammlung vom 11. 2. 2017 wurde eine Textänderung unter Pkt. 3, an der 4. Mitgliederversammlung vom 17. 2. 2018 eine weitere unter Pkt. 5 vorgenommen. An der Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2019 wurde Pkt. 10 geändert. An der Mitgliederversammlung vom 20.2.2021 wurden der Vereinsname und damit zusammenhängend mehrere Artikel geändert (siehe entsprechende Protokolle).